

Lex Koller-Erklärung

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) schränken den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG ein.

Personen im Ausland (Art. 5 BewG) bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Als bewilligungspflichtiger Erwerb eines Grundstücks gelten unter anderem die Tatbestände gemäss Art. 4 BewG sowie gemäss Art. 1 Abs. 1 BewV, vorausgesetzt, dass das erworbene Grundstück kein sog. Betriebsstätte-Grundstück gemäss Art. 2 Abs. 2 BewG ist. Somit bedarf etwa die Beteiligung an einer Gründung oder an einer Kapitalerhöhung einer juristischen Person, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist, durch Personen im Ausland gemäss Art. 5 BewG einer Bewilligung (unter Vorbehalt der Anwendbarkeit von Art. 2 Abs. 2 BewG). Als bewilligungspflichtiger Erwerb eines Grundstücks kann gemäss den Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland neben einer Gründung oder Kapitalerhöhung auch eine Zweckänderung, Kapitalherabsetzung, Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung gelten.

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und räumt dem Erwerber eine Frist von 30 Tagen ein, damit dieser bei der zuständigen kantonalen Behörde die Bewilligung oder die Feststellung, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf, einholen kann (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).

Einträge im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen (Art. 929 Abs. 1 OR). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst, ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt oder ihr unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann sich unter anderem gemäss Art. 153 StGB oder Art. 29 BewG strafbar machen.

Firma und Sitz

Unter Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen erklären die Unterzeichnenden bezüglich der vorgenannten Gesellschaft, dass das vorliegende Eintragungsgeschäft keiner Bewilligung im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedarf.

Unterschriften der Gründer (bei den Gründungen) **bzw. der Anmeldenden** (bei den übrigen Eintragungsgeschäften):

Ort/Datum:	
Name:	Unterschrift: